

Anlage 1

Vertrag

zwischen

Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V., 40822 Mettmann,
Johannes-Flintrop-Str. 19
- nachstehend Caritasverband genannt -.

Vorbemerkung

Der Caritasverband wird Träger der 4-gruppigen Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Jacobus, Heiligenstraße 42, in Hilden. Die Stadt Hilden übernimmt ab dem 01.08.2008 die Finanzierung von allen Gruppen dieser Kindertageseinrichtung.

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Die Stadt Hilden übernimmt die anerkennungsfähigen Betriebskosten für alle Gruppen dieser Kindertageseinrichtung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und der zugehörigen Betriebskostenverordnung (BKVO) in ihren jeweiligen Fassungen zu 100 % durch entsprechende Zuschüsse.
Zu den nach GTK iVm BKVO anerkennungsfähigen Betriebskosten zählen alle angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Tageseinrichtung entstehen. Aufwendungen, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nicht bedingt sind oder die nicht als angemessen bezeichnet werden können oder die vom Gesetz als Bestandteil der Betriebskosten ausgenommen werden, können bei der Festsetzung der Betriebskosten nicht berücksichtigt werden.
2. Betriebskosten in diesem Sinne sind:
 - 2.1 die Personalkosten der gesamten Einrichtung
 - 2.2 die auf die Personalkosten nach Ziffer 2.1 entfallenden Pauschalen für Fortbildung (§ 1 Abs. 5 BKVO) und Personalnebenkosten (§ 16 Abs. 2 GTK NRW)
 - 2.3 die Grund- und Erhaltungspauschalen für diese Gruppe (§ 2 Abs. 4 BKVO)

3. Die Stadt Hilden verpflichtet sich, an dem notwendigen Erhaltungsaufwand im Sinne des § 2 Abs. 3 der BKVO entsprechend dem unter Ziffer 1 vereinbarten Anteil zu beteiligen, soweit die Reparaturrücklage und die Erhaltungspauschalen hierzu nicht ausreichen.

Bei dringend erforderlichen Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Gebäudes, zur Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen, zur Wiederherstellung der erforderlichen Spielflächen und sonstigen Außenanlagen sowie zur Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, verpflichtet sich der Caritasverband Zuwendungen im Sinne der Landesrichtlinien von 10.04.1992 (MBL. NW S. 630) zu beantragen. Danach verbleibende nicht gedeckte Aufwendungen des Caritasverbandes übernimmt die Stadt Hilden.

4. Für die Zahlung und Abrechnung der Zuschüsse der Stadt Hilden nach diesem Vertrag gilt § 23 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) und die zugehörige Verfahrensordnung sinngemäß.
5. Für die Aufnahme der Kinder in diese Einrichtung gelten die zwischen dem Caritasverband und der Stadt Hilden abgestimmten Aufnahmekriterien. Die Betreuungsangebote in der Kindertageseinrichtung sind im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung mit der Stadt Hilden abzustimmen. Sofern die Räumlichkeiten dies ermöglichen erklärt sich der Träger der Kindertageseinrichtung bereit, auch Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren einzurichten bzw. Tagesmütter konzeptionell einzubinden.
6. Die Stadt Hilden erhält einen Sitz im Rat der Tageseinrichtung.
7. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.08.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist von jeder Vertragspartei jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres kündbar, erstmalig zum 31.07.2013. Die schriftliche Kündigungserklärung muss mindestens 12 Monate vorher dem Vertragspartner zugegangen sein. Wenn durch Rückgang der Kinderzahlen die Einrichtung nicht mehr in dem bestehenden Umfang nachgefragt wird, verpflichtet sich der Träger auch vor Ablauf dieser Frist Gruppen zu schließen. Die Absprache mit der Stadt Hilden erfolgt mindestens 12 Monate vorher.
9. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit eines gültigen Betriebsübertragungsvertrags zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus, Hilden und dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. .
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so auszulegen oder zu ergänzen, dass mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zwecke entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.

12. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse

Der Bürgermeister

Az.: III/51.1

SV-Nr.: 51/2004

die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

13. Diesem Vertrag liegen die Rechtsvorschriften des zurzeit gültigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) und der zugehörigen Betriebskostenverordnung (BKVO) zugrunde. Sofern durch das derzeit in der Beratung befindliche „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KIBiz)“ ein neues Fördersystem zur Finanzierung der Kinderbetreuung in NRW beschlossen wird, so finden diese Regelungen sinngemäß Anwendung.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

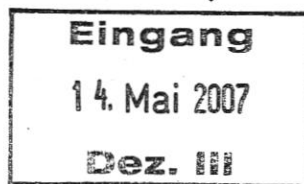
Für den Caritasverband für den Kreis Mettmann:

Günter Scheib
Bürgermeister

Franz Keuch
Geschäftsführer

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Anlage 2



im Kreis Mettmann

Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.

Postfach 100546 40805 Mettmann

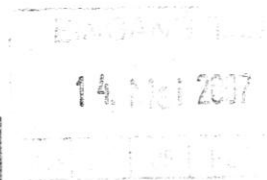
Stadt Hilden

Jugendamt

z.Hd. Frau Schimang

Am Rathaus 1

40721 Hilden



Postanschrift

Johannes-Flintrop-Straße 19

40822 Mettmann

Telefon: 02104 / 9262-21

Telefax: 02104 / 9262-36

Email: faulhaber-birghan@caritas-mettmann.de

Bereich Familie & Senioren

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner
Faulhaber-Birghan

Durchwahl
-21

Datum
09.05.2007

Vertrag zur kath. Kindertagesstätte St. Jakobus

Sehr geehrte Frau Schimang,

hiermit erklären wir unser Einverständnis zum Trägerschaftsvertrag für die 4-gruppige kath. Kindertageseinrichtung St. Jakobus, Heiligenstr. 42, in Hilden. Hierbei beziehen wir uns auf die Fassung vom 23.04.2007.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Caritasverband für den
Kreis Mettmann e.V.

Faulhaber-Birghan
(Bereichsleiter)

